

GR-Drucksache Nr. 60/2008
bisheriger Vorgang, GR-Drucksache/n Nr.

Gemeinde Magstadt

Beschlussvorlage

Öffentlich

Amt: Bürgermeister

Magstadt, den 02. Juni 2008

Sitzungstermin: Gemeinderat am 10. Juni 2008

Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan „Seele/Stützweg“
hier: Anwohnerforderung auf Änderung, um Lärmschutzeinrichtungen zu ermöglichen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Punkte nach Ziffer 3 und 4 der Begründung zu prüfen und das Ergebnis wieder dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

1. Anlass

Forderung von Anliegern der Neuen Stuttgarter Straße an die Gemeinde, Lärmschutzwände auf den Grundstücken mit mind. 2,20 m Höhe zuzulassen (siehe Schreiben mit Unterschriftenliste vom 14. April 2008 in Anlage 1).

2. Sachverhalt

Planungsrechtliche Grundlage: B-Plan "Seele / Stützweg" vom 16.04.1971 mit drei Änderungen. Festgesetzt sind

- ein Abstandstreifen entlang der Landesstraße von 20,0 m, der von Bebauungen frei bleiben muss
- die Höhe der Einfriedigungen von max. 1,0 m
- große Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Ringstraße mit max. 0,6 m hohen Einfriedigungen und Bepflanzungen

Die Verwaltung strebt die einheitliche Gestaltung einer Lärmschutzeinrichtung an. Nach Absprache mit der Kreisbaumeisterin, Frau Esslinger, im LRA empfiehlt die Verwaltung, den B-Plan entsprechend zu ändern. Damit können einheitliche Rahmenbedingungen für alle Anlieger gesetzt werden (Alternative: Befreiung im Einzelfall, damit Gefahr einer unterschiedlichen Gestaltung je Grundstück).

Nach Rücksprache mit Herrn Schwenker im LRA, Baurechtsamt, gilt das 20 m breite Bauverbot ab Straßenkante für Gemeindestraßen innerhalb der bebauten Ortslage nicht. Dementsprechend gibt es **nach** der Rückstufung der Neuen Stuttgarter Straße / Hölzertalstraße von der Landes- zur Gemeindestraße keine Begründung mehr für dieses Bauverbot. Gleiches gilt für die Sichtdreiecke.

3. Prüfungsauftrag

Die Verwaltung schlägt vor, im Vorfeld Aufwand und Kosten für eine B-Planänderung zu prüfen, im einzelnen

- Kosten für die gutachterliche Prüfung der erforderlichen Höhe und Gestaltung einer Lärmschutzeinrichtung (auf der Verkehrsprognosebasis des Planfalls ohne Osttangente)
- Kosten für eine entsprechende B-Plan-Änderung (Deckblatt, Textfestsetzungen, Begründung); die Planänderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (1 Verfahrensschritt) erfolgen
- alternativ: B-Plan-Änderung unter Einbeziehung aller seitherigen Planänderungen und ggf. Vereinheitlichung von bisher unterschiedlichen Festsetzungen (Herstellung digitale Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung); die Planänderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (1 Verfahrensschritt) erfolgen
- Genehmigungsfähigkeit einer B-Planänderung und Umsetzen von Maßnahmen bereits vor Baubeginn der Südtangente, sofern die anhängige Klage abgewiesen worden und die Planfeststellung rechtskräftig ist (mit Fertigstellung der Südtangente erfolgt die Umwidmung der Neuen Stuttgarter Straße zur Gemeindestraße).

4. Sonstiges

Zu klären ist die Kostenträgerschaft für die B-Planänderung - Eigentümer oder Gemeinde - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:

Finanzierung:

Sachbearbeiter/-in: BM Dr. Merz

Az.: 022.31, **Stichwort:** Bebauungsplan, Lärmschutz
621.428

Protokollauszüge für: Akten, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt, Kämmerei

Anlage...1 zu GR-Drucksache Nr. 60/2008

Kontaktadresse: Dieter Gauss , Stützweg 5, 71106 Magstadt Te.: 41562

Bürgermeisteramt Magstadt
z.Hd. Herrn Dr. Merz

71106 Magstadt

Bürgermeisteramt Magstadt	
Eing.	15. April 2008
..... Uhr

Magstadt, 14. April 2008

Lärmschutzmaßnahmen entlang der Neuen Stuttgarter Strasse

Sehr geehrter Herr Dr. Merz,

bei dem Bürgerentscheid am 2. März 2008 haben sich die Bürger aus Magstadt sowie der Großteil des Gemeinderats **gegen die Schließung der Hölzertalstrasse entschieden.**

Die Abstimmung besagt, dass der bestehende Verkehrslärm sowohl im Innenort als auch an der Neuen Stuttgarter Strasse weiterhin bestehen wird.

Die Unterzeichner dieses Schreibens haben sich entschlossen an die Gemeinde folgenden Antrag zu stellen:

Wir fordern, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümern gestattet, eine geeignete Lärmschutzwand an Ihren Grundstücken anbringen zu dürfen, damit wir von dem Lärm und den Abgasen etwas geschützt sind.

Die Höhe der Lärmschutzwände müsste mindestens 2,20 Meter betragen.

Wir bitten Sie, dies zu prüfen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

die Bewohner entlang der
Stuttgarter Strasse

Anlage: 1 Unterschriftenliste

Unterschriftenlisten

Name:

Strasse:

Unterschrift:

Gauss Dieter

Stützweg 5

D. Gauss

Geiger Fritz

Stützweg 7

F. Geiger

Maria Kohler

Stützweg 9

M. Kohler

HABSTUL, Gertrud

Ringstr. 3

G. Habstul

ZEWLEHR W.

NARZISSENWEG 16

W. Zewlehr

Weinmann K.

Narzissenweg 10

K. Weinmann

Aberle R.

Narzissenweg 10

R. Aberle

T. Birkmeier

Narzissenweg 14

T. Birkmeier

Claus Herland

Narzissenweg 18

C. Herland

Röckle, Werner

Narzissenweg 8

W. Röckle

R Gerstel

Narzissenweg 12a

R. Gerstel

Raichard Margret

Narzissenweg 6

M. Raichard

Hosna Hans

Narzissenweg 6

H. Hosna

Schäfer u.

Ringstr. 1

Beschluss zu TOP 5

Dieser Tagesordnungspunkt wurde wie im Beschlussvorschlag vorgeschlagen beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Punkte nach Ziffer 3 und 4 der Begründung zu prüfen und das Ergebnis wieder dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.